

- öffentlich zugängliche Veranstaltung
- private Feier
- Brauchtums- und Lagerfeuer

Ja Nein

Ja Nein
 Ja Nein
 Ja Nein

Ja Nein

eintägig mehrtägig

Ja Nein

--	--

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

- Der Flug findet stets in Sichtweite des Fernpiloten statt.
- Die maximal zulässige Flughöhe beträgt 120 Meter über Grund.

- Es befinden sich keine gefährlichen Güter an Bord.
- Es erfolgt kein Abwurf von Gegenständen.
- Der Fernpilot besitzt die erforderliche Qualifikation und ist registriert.
- Der Fernpilot hat eine Halterhaftpflichtversicherung gem. § 37 LuftVG, § 106 LuftVZO i.V.m. § 102 LuftVZO abgeschlossen.
- Der Einflug bzw. Flug in geographische Zonen mit Beschränkungen erfolgt nur mit Genehmigung.
- Die Drohne befindet sich auf dem aktuellen Stand der Technik und ist registriert und gekennzeichnet.
- Es erfolgt kein Überflug von Personen. Ein Abstand von 30 m zu Personen ist einzuhalten.

Ja Nein

Der Veranstalter stellt hiermit alle Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden. Er übernimmt die Wiedergutmachung aller Schäden, die (auch ohne eigenes Verschulden) von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift, dass die getätigte Angabe wahrheitsgetreu erfolgt sind. Nach der Einreichung der Anzeige entscheidet die Verwaltung, ob eine Ausnahmegenehmigung nach Polizeiverordnung bzw. ein Auflagenbescheid nach Polizeibehördengesetz, eine Festsetzung nach GewO bzw. ein Sicherheitskonzept zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Mit der Einreichung dieses Formulars ist dem Unterzeichner bewusst, dass aufgrund der Beurteilung durch beteiligten Ämter, bzw. Behörden, ein bzw. mehrere Bescheide erforderlich werden. Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. 10. SächsKVZ erhoben.

Hinweis:

Der Antrag ist nebst den erforderlichen Anlagen, gem. Antragsbedingungen mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers an die Stadtverwaltung Burgstädt zurücksenden. Eine Einreichung per Fax oder Mail erlangt Gültigkeit, sofern eine eigenhändige Unterschrift auf Antrag und Veranstaltungsbedingungen vorliegt. Wir verzichten auf gendergerechte Sprache, es sind alle Geschlechter angesprochen.

- Lageplan
- Sicherheitskonzept
- Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung sofern erforderlich

[Empty rectangular box]

[Empty rectangular box]

[Empty rectangular box]

[Empty rectangular box]

[Empty rectangular box]

[Empty rectangular box]
